Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat V 51.2 Weinbau
Wallufer Straße 19 - 65343 Eltville

Tel. 06123 - 9058-20 - beratung-weinbau@rpda.hessen.de

HESSEN

Teamleitung Beratung:	Jan Schäfer	06123 – 9058 – 28	jan.schaefer@rpda.hessen.de
Ökologischer Weinbau:	Eva Dingeldey	06123 – 9058 – 16	eva.dingeldey@rpda.hessen.de
Integrierter Weinbau:	Bernd Neckerauer	06123 – 9058 – 42	bernd.neckerauer@rpda.hessen.de
Klimaschutz und Klimaanpassung:	Johannes Dries	06123 – 9058 – 17	johannes.dries@rpda.hessen.de
Kellerwirtschaft:	Maximilian Brückner	06123 – 9058 – 60	maximilian.brueckner@rpda.hessen.de
Grundsatzfragen des Pflanzen-, Umwelt und Verbraucherschutzes:	Veronica Ullrich	06123 – 9058 – 26	veronica.ullrich@rpda.hessen.de
Tel. Ansagedienst Rebschutz:	Rheingau	06123 – 9058 – 11	
	Hess. Bergstraße	06123 – 9058 – 30	

Integrierter Weinbau

Nr. 32 – Hessische Bergstraße **26.10.2026**

Traubenernte-/Weinerzeugungsmeldung

Ab sofort kann die Abgabe der Traubenernte-/Weinerzeugungsmeldung (TEM/WEM) für die Ernte 2026 erfolgen. Spätester Abgabetermin ist der **15. Januar 2027.**

Wie bereits im letzten Jahr ist die Abgabe der TEM/WEM nur noch über den Onlinedienst Weinbau unter folgendem Link

https://onlinedienst-weinbau.de/

möglich.

Zum Login benötigen Sie für jeden Betrieb ein gültiges **ELSTER-Zertifikat**. Sollte Ihr Betrieb über kein gültiges ELSTER-Zertifikat verfügen, ist dieses über https://www.elster.de zu beantragen (Achtung: Die Bearbeitungszeit bei ELSTER kann einige Wochen in Anspruch nehmen!).

Eine Ausfüllhilfe (Leitfaden) zur Bearbeitung des Onlineformulars fügen wir in der Anlage bei.

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der geänderten Datenstruktur die bisherigen Formulare nicht mehr angenommen werden.

Nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weinrecht und zur Reblausbekämpfung vom 2. Dezember 2010 (in der jeweils gültigen Fassung) liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, wenn die Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgeben wird.
Eine verspätete, unvollständige oder unterlassene Abgabe der o.g. Meldung führt gemäß VO (EU) Nr. 2018/273 zu einer möglichen Kürzung bis hin zu einer vollständigen Rückzahlung der bereits erhaltenen Investitionsförderung (gemäß der Richtlinie Hessisches Förderung- und Entwicklungsprogramm Wein).

Ansprechpartner bei Fragen:
Team Weinbaukartei, Tel. 06123/9058-43, E-Mail: weinbaukartei@rpda.hessen.de

Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen HALM 2 - (E.3) Förderung zur Erhaltung des Weinbaus in Steillagen

Ab sofort können Anträge für den Einstieg in das Hessische Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen HALM 2 zur Erhaltung des Weinbaus in Steillagen (E.3) gestellt werden.

Der Verpflichtungszeitraum beträgt **fünf Jahre** (1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2031). Ein Flächentausch oder eine Flächenabgabe ist in dieser Zeit nur sanktionsfrei möglich, wenn dies fristgerecht beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat Weinbau gemeldet wird.

Tabelle: Fördersätze im Verpflichtungszeitraum 1. Januar 2027 – 31. Dezember 2031:

Steillagenkategorie E Fläche mit einer Hangneigung > 30 % bis < 40 %, nicht flurbereinigt	**1.375 €/ je ha**
Steillagenkategorie F Fläche mit einer Hangneigung von 40 % bis < 45 % flurbereinigt	**3.675 €/ je ha**
Steillagenkategorie G Fläche mit einer Hangneigung von 40 % bis < 45 %, nicht flurbereinigt	**3.675 €/ je ha**
Steillagenkategorie H Fläche mit einer Hangneigung >= 45 %, flurbereinigt	**4.475 €/ je ha**
Steillagenkategorie I Fläche mit einer Hangneigung >= 45 %, nicht flurbereinigt	**4.475 €/ je ha**

Die Mindestgröße an förderfähiger Rebfläche liegt bei 0,1 ha und wird für die o.g. Flächen mit der entsprechenden Hangneigung gewährt. Sollten Sie sich unsicher sein, ob Ihre Fläche(n) für das Förderprogramm in Frage kommen, wenden Sie sich bitte an: weinbaufoerderung@rpda.hessen.de.

Bitte beachten Sie, dass das Antragsverfahren am 15. November 2026 endet! Verfristete Anträge können nicht bearbeitet werden und werden abgelehnt!

Ansprechpartner/in Förderung:
Christopher Seith, Telefon: 06123 9058-27, christopher.seith@rpda.hessen.de

Mindesttätigkeit auf Weinbergsbrachen

Im Zusammenhang mit der Beantragung von Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) möchten wir auf die Anforderungen an die Mindesttätigkeit auf brachliegenden landwirtschaftlichen Flächen hinweisen.

Nach § 3 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) muss auf brachliegenden Flächen grundsätzlich mindestens einmal in jedem zweiten Kalenderjahr eine Mindesttätigkeit durchgeführt werden. Diese hat spätestens bis zum **15. November** des betreffenden Jahres zu erfolgen.

Die Mindesttätigkeit gilt als erfüllt, wenn
- der Aufwuchs gemäht und das Mähgut abgefahren wird,
- der Aufwuchs zerkleinert und ganzflächig verteilt wird oder
- eine Aussaat zum Zwecke der Begrünung durchgeführt wird.

Weingüter mit gerodeten, brachliegenden Weinbergsflächen sollten prüfen, wann zuletzt eine der oben aufgeführten Mindesttätigkeiten durchgeführt wurde. Die Maßnahme muss nachvollziehbar dokumentiert sein.

Wird die vorgeschriebene Mindesttätigkeit nicht fristgerecht durchgeführt, kann die betroffene Fläche ihre Förderfähigkeit verlieren. In der Folge sind Kürzungen der Direktzahlungen oder die Rückforderung bereits gewährter Fördermittel möglich.

Bei Fragen steht Ihnen das Team der Förderung gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner:
Team Förderung weinbaufoerderung@rpda.hessen.de